

Entwurf eines revidierten VVG

ROLAND BREHM

Kursiv: = abgeändert oder neu

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Versicherungsantrag (Art. 1 VVG abgeändert; Abs. 4 gestrichen)

Art. 1

¹ *Wird ein Versicherungsvertrag nicht sofort abgeschlossen, so ist der Antragsteller vierzehn Tage ab Übergabe oder Absendung des Antrags gebunden, es sei denn, er widerrufe den Antrag vor dessen Annahme durch den Versicherer. Tut er letzteres, so muss er die dem Versicherer allfällig aufgelaufenen Kosten ersetzen.*

² *Erfordert die Versicherung eine ärztliche Untersuchung, so erstreckt sich obige Frist auf dreissig Tage.*

(Art. 2 und 3 VVG gestrichen)

2. Anzeigepflicht (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 VVG gestrichen, teilweise in Abs. 3 neu; Art. 5 Abs. 1 unverändert)

- a) Im allgemeinen

Art. 2

¹ *Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschluss bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.*

² *Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des Versicherers in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich und *geeignet vermutet*, auf den*

Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

³ *Wenn eine Frage unbeantwortet bleibt und der Versicherer dessen ungeachtet den Vertrag abschliesst, so wird vermutet, dass der Versicherer auf die Geltendmachung der Erheblichkeit der Frage verzichtet, es sei denn, aufgrund der übrigen Mitteilungen müsse diese Frage als in einem bestimmten Sinn beantwortet angesehen werden.*

⁴ Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Stellvertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen.

b) Anzeigepflicht in der Fremdversicherung (Art. 5 Abs. 2 VVG abgeändert; Abs. 2 neu)

Art. 3

¹ *Bei der Fremdversicherung sind auch diejenigen erheblichen Tatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.*

² *Richtet sich eine Frage des Versicherers an den Dritten, so obliegt diesem die Antwortpflicht, sofern er rechtzeitig erreichbar ist.*

c) Verletzung der Anzeigepflicht (bisher Art. 6; 7; 74 Abs. 3 VVG)

Art. 4

¹ *Wenn der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung oder bei einer späteren Vertragsänderung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen müsste, anlässlich der Beantwortung des Fragebogens des Versicherers unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, so kann der Versicherer innert 30 Tagen nach der Entdeckung der Verletzung der Anzeigepflicht diese beim Versicherungsnehmer beanstanden.*

² *Ist bereits ein versichertes Ereignis eingetreten, so haftet der Versicherer, der beanstandet hat, nicht, sofern es auf die unrichtig angezeigte oder verschwiegene Gefahr zurückzuführen ist. Sind für frühere solche Ereignisse bereits Versicherungsleistungen erbracht worden, so ist der Versicherungsnehmer dem Versicherer nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung rückerstattungspflichtig.*

³ *Hatte die unrichtige Antwort lediglich eine unrichtige Prämienberechnung zur Folge und tritt oder ist bereits ein versichertes Ereignis eingetreten, das von der unrichtigen Antwort erfasst worden ist, so haftet der Versicherer, der die Verletzung der Anzeigepflicht beanstandet hat, im Verhältnis, das zwischen der vertraglichen und der nach dem Tarif erforderlichen Prämie bestand. Sind für solche, frühere Ereignisse ungekürzte Versicherungsleistungen erbracht worden, so ist der Versicherungsnehmer für die zuviel erhaltenen Leistungen dem beanstandenden Versicherer nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung rückerstattungspflichtig.*

⁴ Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und ist die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teils dieser Gegenstände oder Personen verletzt, *so sind die drei obigen Absätze für den übrigen Teil nicht anwendbar*, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte.

⁵ *Der Vertrag erlischt 30 Tage nach der Beanstandung.*

⁶ *Sieht ein Lebensversicherungs-Vertrag auf fremdes Leben eine Antwortspflicht desjenigen vor, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, so gelten die Regeln bei Anzeigepflichtsverletzung sinngemäss.*

⁷ *War die Verletzung der Anzeigepflicht schuldhaft, so ist der Antragsteller dem Versicherer schadenersatzpflichtig.*

Art. 5 (Art. 8 VVG abgeändert)

Die Beanstandung der Verletzung der Anzeigepflicht bleibt folgenlos

1. *wenn der fragliche Umstand im Zeitpunkt der Beanstandung und vor Eintritt des versicherten Ereignisses bereits weggefallen ist;*
2. *wenn der Versicherer schon vorher die Verletzung der Anzeigepflicht hätte kennen müssen;*
3. *wenn sie vom Agenten mit Abschlusskompetenz bei Gutgläubigkeit des Antragstellers veranlasst worden ist.*

3. Fehlen einer Gefahr (Art. 9 VVG. Neu: dispositives Recht)

Art. 6

Wird nichts anderes vereinbart oder gesetzlich geregelt, ist der Versicherungsvertrag nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die versicherte Gefahr bereits weggefallen oder das versicherte Ereignis schon eingetreten war.

(Art 10 VVG gestrichen)

4. Police (Art. 11 Abs. 1 + 2 VVG neu zusammengefasst; Abs. 2= Art. 73 Abs. 2 VVG)

Art. 7

¹ *Der Versicherer ist verpflichtet, als Beweis der Vereinbarung dem Versicherungsnehmer eine Vertragsurkunde (die Police oder bei Vertragsänderung den Nachtrag), welche die Rechte und Pflichten der Parteien festhält, sowie eine Kopie des Antrages auszuhändigen. Diese Dokumente dienen nur zu Beweis Zwecken. Der Versicherungsanspruch kann weder*

durch Indossierung *noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden.*

² Bestimmt die Police, dass der Versicherer an den Inhaber leisten darf, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.

³ *Wird zwischen dem Versicherungsnehmer und dem dazu ermächtigten Agenten bis zum definitiven Entscheid des Versicherers eine resolutiv-bedingte Deckung vereinbart, so hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers sofort nach Einreichung des Antrags eine schriftliche, provisorische Deckungszusage auszuhändigen. Diese bleibt in Kraft bis zur Übergabe der Police oder Ablehnung des Antrags.*

(Art. 12 und 13 VVG gestrichen)

5. Versicherungsbeginn (neu)

Art. 8

Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt an dem im Antrag festgelegten Tag.

6. Schuldhafte Herbeiführung des versicherten Ereignisses (Art. 14 VVG materiell verändert; Art. 11 Abs.2 neu, ersetzt Art. 72 Abs.3 VVG)

a) Absicht (Art. 14 Abs. 1 VVG)

Art. 9

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.

b) Grobfahrlässigkeit (Art. 14 Abs. 2 VVG)

Art. 10

Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- c) Verursachung durch Hilfspersonen (Art. 14 Abs. 3 VVG; ersetzt Art. 72 Abs. 3 VVG)

Art. 11

¹ Ist das versicherte Ereignis absichtlich durch eine Person herbeigeführt worden, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss, *so hat der Versicherer seine Leistung zu erbringen. Der Schadensversicherer besitzt jedoch im Rahmen seiner Leistung ein Rückgriffsrecht gegen den Verursacher.*

² *Hat diese Person das versicherte Ereignis grob fahrlässig verursacht so hat der Versicherer seine Leistung zu erbringen. Der Schadensversicherer besitzt jedoch ein beschränktes Rückgriffsrecht gegen den Verursacher. Der Rückgriff erfolgt in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.*

³ *Hat neben dieser Person auch der Anspruchsberechtigte ein grobfahrlässiges Verhalten zu vertreten, so kann der Versicherer seine Leistungen in einem dem Grad des Verschuldens des Anspruchsberechtigten entsprechenden Verhältnis kürzen. In diesem Fall entfällt sein Rückgriffsrecht.*

- d) Leichte Fahrlässigkeit (Art. 14 Abs. 4 VVG, leicht abgeändert)

Art. 12

Ist das versicherte Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt worden, so haftet der Versicherer in vollem Umfang.

- e) Gebot der Menschlichkeit (Art. 15 VVG materiell unverändert)

Art. 13

Erfolgte die Verursachung des versicherten Ereignisses aus einem Gebot der Menschlichkeit, so haftet der Versicherer in vollem Umfang.

7. Fremdversicherung (Art. 16 ohne Abs. 1 + 17 VVG, abgeändert; Art. 18 Abs. 2+3 abgeändert)

Art. 14

¹ *Als Fremdversicherung gilt die Versicherung für fremde Rechnung oder zu Gunsten Dritter, sowie die kollektive Personenversicherung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besitzt der Anspruchsberechtigte ein alleiniges, direktes Anspruchsrecht auf die Leistung des Versicherers.*

² *Im Zweifel wird angenommen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag nur zu seinen Gunsten abgeschlossen hat.*

³ Der Versicherer kann dem Anspruchsberechtigten sämtliche Einreden aus dem Fremdversicherungs-Vertrag entgegenhalten, mit Ausnahme derjenigen, die zurückzuführen sind auf

- a) die Folgen des grobfahrlässigen nicht vorsätzlichen Verhaltens des Versicherungsnehmers bei der Herbeiführung des versicherten Ereignisses; im Rahmen seiner erbrachten Leistungen tritt der Versicherer in die allfälligen Rechte des Versicherten aus dem versicherten Ereignis gegen den Versicherungsnehmer ein. Sein Anspruch entspricht jedoch höchstens der Leistungskürzung, die auf Grund der schuldhaften Herbeiführung des versicherten Ereignisses gerechtfertigt wäre;
- b) das Ruhen der Leistungspflicht bei erfolgloser Mahnung der Prämienzahlung. Im Rahmen seiner erbrachten Leistungen tritt der Versicherer in die allfälligen Rechte des Versicherten aus dem versicherten Ereignis gegen den Versicherungsnehmer ein.

⁴ Bei einer Fremdversicherung kann der Versicherer eine bei Eintritt des versicherten Ereignisses fällige Prämie mit der von ihm geschuldeten Leistung verrechnen. Weitere Forderungen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können nicht mit dem Versicherungsanspruch des Anspruchsberechtigten verrechnet werden.

8. Kollektivversicherung

Art. 15 (neu; ersetzt Art. 66 VVG)

Sind versicherte Personen nur einer Gruppenzugehörigkeit entsprechend oder Gegenstände nur der Gattung nach bestimmt, so fallen alle zur Zeit des Eintritts des versicherten Ereignisses zur bezeichneten Gruppe gehörenden Personen oder zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung, soweit sie im Vertrag nicht in bestimmter, unzweideutiger Fassung ausgeschlossen sind.

9. Prämie (Art. 18 Abs. 1 VVG materiell unverändert; Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 vgl. Art. 14 neu)

a) Grundsatz (Art. 18 Abs. 1 VVG)

Art. 16

Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

b) Fälligkeit (Art. 19 Abs. 1 +3 VVG; Abs. 2 gestrichen)

Art. 17

Wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, ist die Prämie für die erste Versicherungsperiode mit dem Abschluss der Versicherung fällig. *Die folgenden Prämien sind mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperioden fällig.* Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt nach

dem die Prämieeinheit berechnet wird, verstanden und umfasst im Zweifel den Zeitraum eines Jahres.

c) Prämienzahlungsverzug des Versicherungsnehmers (Art. 20 VVG leicht abgeändert ohne Abs. 2 und letzter Satz neu)

ca) *Mahnung durch den Versicherer* (Art. 20 Abs. 1 VVG)

Art. 18

Wird eine Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so *kann der Versicherer* den Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich auffordern, binnen *dreissig Tagen*, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. *Dieses Verfahren gilt auch bei Zahlungsverzug der ersten Prämie.*

cb) *Verzugsfolgen* (Art. 20 Abs. 3 und 4 und 21 VVG)

Art. 19

¹ Bleibt die Mahnung samt *Androhung der Säumnisfolgen* ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

² Die Vorschrift *betreffend die Folgen des Prämienzahlungsverzugs bei Lebensversicherungen mit Umwandlungs- oder Rückkaufswert bleibt* vorbehalten.

cc) *Vertragsverhältnis nach eingetretenem Verzug* (Art. 21 Abs. 1 VVG abgeändert)

Art. 20

¹ Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der *dreissigtägigen* Mahnfrist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer auf die Bezahlung der rückständigen Prämie verzichtet und der Vertrag *erlischt*.

² Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten *bei ihm eingetroffen* ist, wieder auf.

(Art. 22 VVG gestrichen)

- d) Tariferhöhung (neu)

Art. 21

Sehen die Vertragsbedingungen anlässlich einer Tarifänderung die Möglichkeit einer automatischen Prämienerrhöhung, einer Einführung oder Erhöhung eines Selbstbehaltes oder einer weiteren Vertrags- Verschlechterung vor, so ist der Versicherungsnehmer im Fall einer solcher Änderung mindestens zwei Wochen vor dem Verfall darüber zu orientieren. Dieser hat dann die Möglichkeit, bis zum Verfalldatum den Vertrag zu kündigen.

- e) Prämienreduktion (Art. 23 VVG unverändert)

Art. 22

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftige Versicherungsperiode die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen.

- f) Teilbarkeit der Prämie (Art. 24 und 25 VVG abgeändert; Art. 25 Abs. 4 VVG wird Art. 85 neu)

- fa) *Grundsatz*

Art. 23

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer den nicht verbrauchten Teil der Prämie zurückzuerstatten oder zu erlassen.

- fb) *Ausnahmen*

Art. 24

¹ *Die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie ist dann ganz geschuldet, wenn die vorzeitige Beendigung des Vertrages auf die Kündigung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des versicherten Ereignisses erfolgt.*

² *Dasselbe gilt, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt wegen*

- *eines vertragswidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers oder*
- *einer durch dessen Zutun erfolgten wesentlichen Gefahrserhöhung.*

(Art 26 +27 VVG gestrichen)

10. Wesentliche Gefahrserhöhung

- a) Grundsatz (Art. 28 Abs. 2 VVG materiell unverändert; Abs. 3 gestrichen; Art. 29 Abs. 1 VVG in Art. 25 Abs. 2 neu; Abs. 2 in Art. 41 neu)

Art. 25

¹ Eine Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen *Tatsache* beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben.

² Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer oder der *Anspruchsberechtigte* bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrserhöhung zu verhüten, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gefahrserhöhung nicht berührt.

- b) Versicherer nicht gebunden (Art. 28 Abs.1 VVG abgeändert, Abs. 3 gestrichen; Art. 30 Abs.1 VVG in Abs. 2 neu materiell abgeändert; Abs. 2 gestrichen. Art. 32 Ziff. 1 und 2 in Art. 27 neu; Ziff. 4 ersetzt durch Art. 28 neu)

Art. 26

¹ Wenn im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung *eintritt*, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden, *sofern im Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrserhöhung sein Prämientarif die Deckung einer solchen Gefahr nicht erfasste*.

² Ist die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers *oder des Anspruchsberechtigten* herbeigeführt worden, so treten obige Folgen nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer oder der *Anspruchsberechtigte*, *es* unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung ohne Verzug dem Versicherer mitzuteilen.

- c) Versicherer gebunden (neu)

Art. 27

¹ *Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, so kann der Versicherer seine Leistungspflicht nicht ablehnen, wenn die Gefahrserhöhung keinen Einfluss auf das Eintreten des Ereignisses oder auf die Höhe der Leistungspflicht gehabt hat; dasselbe gilt wenn die Gefahrserhöhung in der Absicht erfolgt ist, das Interesse des Versicherers zu wahren.*

² *War zur Zeit ihres Eintritts die erhöhte Gefahr gemäss Prämientarif des Versicherers versicherbar, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, jedoch nur in dem Verhältnis, das zwischen der vertraglichen und der nach Tarif erforderlichen Prämie bestand.*

- d) Kündigungsmöglichkeit des Versicherers (neu; ersetzt Art. 30 Abs. 2 VVG)

Art. 28

Nach Erhalt der Kenntnis der Gefahrserhöhung kann der Versicherer – sofern er noch an den Vertrag gebunden ist - innert dreissig Tagen den Vertrag kündigen.

- e) Gefahrserhöhung beim Kollektivversicherungsvertrag (Art. 31 VVG unverändert)

Art. 29

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen, und trifft die Gefahrserhöhung nur einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf erstes Begehren des Versicherers bezahlt.

11. Umfang der Gefahr (Art. 33 VVG unverändert; Abs. 2 neu)

Art. 30

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anders bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst.

² *Subsidiärklauseln, die den Anspruchsberechtigten zwingen, seinen Anspruch trotz des Versicherungsschutzes anderswo geltend zu machen, sind nichtig.*

12. Versicherungsagent (Art. 34 VVG Abs. 1 abgeändert; Abs. 2 gestrichen)

- a) Abschlusskompetenz in der Schadensversicherung (neu)

Art. 31

Bei Schadensversicherungen für Privatpersonen ist der Agent ermächtigt den Vertrag im Namen des Versicherers abzuschliessen und Deckung zu erteilen. Bis zur Aushändigung der Police hat der Versicherer jedoch das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag zehn Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Für die Zeit bis zum Erlöschen des Vertrags bleibt die Prämie geschuldet.

b) Abschlusskompetenz in den übrigen Versicherungen**Art. 32** (neu)

Bei den übrigen Versicherungen gilt der Agent nur dann als vom Versicherer ermächtigt, Versicherungsverträge für diesen abzuschliessen, wenn er eine schriftliche Abschlussermächtigung des Versicherers vorweisen kann.

c) Mitteilungen (Art. 44 VVG, abgeändert)**Art. 33**

¹ Die Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes zu machen hat, können rechtsgültig an den Agenten gemacht werden. Der Vertrag kann einschränkend vorsehen, dass die Mitteilungen nur an den Hauptsitz oder an gewisse Geschäftsstellen gerichtet werden können.

² Falls der Versicherer kein Rechtsdomizil in der Schweiz hat kann diese Bestimmung durch Abrede nur insoweit abgeändert werden, als die Mitteilungen zumindest einer Person in der Schweiz gemacht werden können.

(Art. 35 VVG gestrichen)

13. Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Versicherersa) Ende der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 36 VVG abgeändert)aa) *Im allgemeinen***Art. 34**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn dem Versicherer die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen wird oder der Versicherer freiwillig darauf verzichtet. Überdies bleiben dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche bewahrt.

ab) *Lebensversicherung***Art. 35**

Kündigt der Versicherungsnehmer bei Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb oder bei freiwilligem Verzicht darauf einen Lebensversicherungsvertrag, so kann er das Deckungskapital zurückfordern.

b) Konkurs des Versicherers (Art. 37 Abs. 1 VVG unverändert)

ba) *im allgemeinen*

Art. 36

¹ Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf von *30 Tagen*, von dem Tag an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist. *Dem Versicherungsnehmer bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.*

² Steht dem *Versicherungsnehmer* aus der laufenden Versicherungsperiode ein Leistungsanspruch gegen den Versicherer zu, so kann er nach seiner Wahl entweder diese *Leistung* oder *den Schadenersatz* geltend machen.

bb) *Lebensversicherung* (Art. 36 Abs. 3 und 37 Abs.2 VVG)

Art. 37

Erlischt bei Konkurs des Versicherers ein Lebensversicherungsvertrag, so kann der Versicherungsnehmer das Deckungskapital zurückfordern.

14. Eintritt des versicherten Ereignisses

a) Anzeigepflicht (Art. 38 Abs. 1 VVG; Art. 68 VVG unverändert in Abs. 2 neu übernommen; Abs. 3 neu; Abs. 4 übernimmt Art. 67 Abs. 4 VVG; Abs. 5 übernimmt Art. 41 Abs. 2 VVG)

Art. 38

¹ *Nach Eintritt des versicherten Ereignisses muss der Anspruchsberechtigte, sobald er davon und von seinem Anspruch aus der Versicherung Kenntnis erlangt, den Versicherer benachrichtigen. Der Vertrag kann vorsehen, dass die Anzeige schriftlich erstattet werden muss.*

² *Bevor die Höhe der Leistungspflicht des Versicherers ermittelt ist, darf der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherers keine Veränderungen vornehmen, welche die Feststellung der Ursachen des versicherten Ereignisses oder der Versicherungsleistung oder deren Höhe erschweren, es sei denn, dass die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.*

³ *Die Ermittlung der Leistungspflicht des Versicherers ist für den Anspruchsberechtigten solange kostenlos, wie dieser die Abklärungen nicht erschwert.*

⁴ *Der Anspruchsberechtigte kann sich auf seine Kosten bei den Verhandlungen zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers stets verbeiständen lassen.*

⁵ *Die Fälligkeit der Leistung des Versicherers kann nicht von dessen Anerkennung abhängig gemacht werden.*

(Art. 39 VVG gestrichen)

b) Säumnisse bei der Anzeigepflicht (Art. 38 VVG, abgeändert)

Art. 39

¹ Haben der Anspruchsberechtigte oder seine *Hilfsperson* den *Eintritt des versicherten Ereignisses* oder Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, *unrichtig oder verspätet mitgeteilt oder verschwiegen*, so ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit. Er kann mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.

² Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass sein Verhalten oder dasjenige seiner Hilfsperson keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers hatte oder kein oder nur ein leichtes Verschulden vorlag.

(Art. 40 + Art. 41 Abs. 1 VVG gestrichen)

c) Schicksal des Vertrages (Art. 42 VVG abgeändert, Abs. 4 gestrichen)

Art. 40

¹ Tritt ein versichertes Ereignis ein und wird dafür eine Versicherungsleistung beansprucht, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

² Fällt infolge eines versicherten Ereignisses der versicherte Gegenstand gänzlich weg, so erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

³ Die Kündigung des Versicherers erfolgt spätestens mit der Erbringung seiner Leistung und seine Haftung erlischt 14 Tage nach der Kündigungserklärung.

⁴ Die Kündigung des Versicherungsnehmers erfolgt spätestens 14 Tage nach Kenntnis der erbrachten Leistungen des Versicherers. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Kündigung.

(Art. 42 Abs. 4, 43 VVG und 44 Abs. 1+2 VVG gestrichen)

15. Unverschuldete Vertragsverletzung (Art. 45 Abs. 1 VVG unverändert Art. 29 Abs. 2 VVG; Art. 45 Abs. 2 VVG in Abs. 1 neu, Abs.3 VVG in Abs. 2 neu)

Art. 41

¹ Sieht das Gesetz vor, oder ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete oder nur leichtfahrlässige anzusehen ist oder sie die Lage des Versicherers nicht verschlechtert hat. Einzig ausgenommen sind die Folgen der versäumten Prä-

mienzahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners, *welche* nicht als unverschuldet gilt.

² *Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden oder leichtfahrlässig versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.*

16. Verjährung (Art. 46 VVG abgeändert)

Art. 42

¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in *fünf Jahren*.

² *Art. 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten.*

(Art. 46a VVG gestrichen; er gehört in das Aufsichtsgesetz)

17. Stillschweigende Vertragserneuerung (Art. 47 VVG materiell unverändert)

Art. 43

Eine vereinbarte, stillschweigende Vertragserneuerung kann jeweils immer längstens für ein weiteres Jahr gelten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SCHADENSVERSICHERUNG

(Art 48 und 49 VVG gestrichen)

18. Verminderung des Versicherungswertes (Art. 50 VVG unverändert)

Art. 44

¹ Hat sich im Laufe der Versicherung der Versicherungswert wesentlich vermindert, so kann sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer die verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungssumme für die künftigen Versicherungsperioden verlangen.

² Die Prämie ist für die künftigen Versicherungsperioden entsprechend zu ermässigen.

19. Unterversicherung, Überversicherung, Doppelversicherung

a) Unterversicherung (Art. 69 Abs. 1 VVG unverändert; Abs.2 materiell unverändert)

Art. 45

¹ Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme.

² Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so ist der Schaden, wenn nicht anders vereinbart ist, im Verhältnis zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

b) Überversicherung (Art. 51 abgeändert)

Art. 46

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, so kann im *Schadenfall die Leistung des Versicherers den Wert der vom versicherten Ereignis betroffenen Sache nicht übersteigen.*

(Art. 52 VVG gestrichen)

c) Doppelversicherung (Art. 53 + 71 VVG materiell unverändert)**Art. 47**

¹ Wird *derselbe Gegenstand* gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern ohne Verzug Kenntnis zu geben.

² Jeder Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Prämie Anspruch.

³ Jeder Versicherer haftet für den Schaden im Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht. Der Anspruchsberechtigte darf keine Versicherung zuungunsten der übrigen Versicherer aufheben oder abändern.

⁴ Ist ein Versicherer zahlungsunfähig geworden, so haften die übrigen Versicherer für den ungedeckt gebliebenen versicherten Schaden, im Verhältnis, in dem die von ihnen versicherten Summen zueinander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen diesen Versicherer zusteht, geht auf die Versicherer über, die Ersatz geleistet haben.

⁵ Ist das Vermögen eines Versicherten gleichzeitig durch mehrere Versicherer gegen die gleiche Gefahr versichert, so wird zuerst festgestellt welche Leistung jeder Versicherer erbringen würde, wenn er allein leisten müsste. Der Schaden wird dann im entsprechenden Verhältnis unter den Versicherern aufgeteilt, jeweils bis zur Ausschöpfung der kleinsten Versicherungssumme.

d) Absichtliche Über- und Doppelversicherung (ersetzt Art. 51 + 53 Abs.2 VVG)**Art. 48**

Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung oder eine Doppelversicherung mit der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, oder hat er es absichtlich oder grob fahrlässig unterlassen, die Versicherer von der Doppelversicherung in Kenntnis zu setzen, so kann jeder Versicherer den Vertrag rückwirkend aufheben. Die Schadenersatzklage des Versicherers bleibt vorbehalten.

20. Handänderung (Art. 54 abgeändert)**Art. 49**

¹ Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so erlischt, wenn nichts anderes vereinbart, der Versicherungsvertrag.

² Bei Tod des Versicherungsnehmers einer Schadens- oder einer Fremdversicherung gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf dessen Erben über. Diese können innert 30 Tagen nach Kenntnis des Vertrages, letzteren kündigen.

³ Besteht eine Vermögensversicherung, welche Folgen der Benützung oder des Eigentums einer bestimmten Sache oder einer Gruppe von Sachen versichert, und ändern diese Sachen den Eigentümer, so ist dieser Artikel analog anwendbar.

21. Konkurs des Versicherungsnehmers; Pfändung und Arrest

a) Konkurs des Versicherungsnehmers (Art. 55 VVG unverändert)

Art. 50

¹ Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so tritt die Konkursmasse in den Versicherungsvertrag ein.

² Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

b) Pfändung und Arrest (Art. 56 VVG unverändert)

Art. 51

Ist eine versicherte Sache auf dem Weg der Schuldbetreibung gepfändet oder mit Arrest belegt worden, so kann der Versicherer, wenn er hiervon rechtzeitig benachrichtigt wird, die Ersatzleistung gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten.

c) Pfandrecht an der versicherten Sache (Art. 57 VVG unverändert; Abs.3 neu)

Art. 52

¹ Ist eine gepfändete Sache versichert, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke.

² Ist das Pfandrecht beim Versicherer angemeldet worden, so darf der Versicherer die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Versicherten ausrichten.

³ Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungsleistung auch dann, wenn der Versicherungsnehmer des Entschädigungsanspruchs verlustig geht. Muss deshalb der Versicherer den Pfandgläubigern mehr leisten, als er dem Versicherten hätte leisten müssen, so tritt er für den Mehrbetrag in die Rechte der Pfandgläubiger.

(Art 58 VVG gestrichen)

22. Haftpflichtversicherung

a) *Umfang* (Art. 59 VVG abgeändert)

Art. 53

¹ Ist der Versicherungsnehmer gegen die Folgen *der mit einem Betrieb* verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen.

² *Im Rahmen seiner Leistungen tritt der Haftpflichtversicherer in die Rechte des Versicherten gegen allfällige Mithaftende. In der Regressordnung ist er dem Versicherten gleichzustellen.*

b) Direktanspruch des geschädigten Dritten (ersetzt Art. 60 VVG)

ba) *im allgemeinen*

Art. 54

Der Ersatzanspruch, der dem Anspruchsberechtigten aus der Haftpflichtversicherung zusteht, geht auf den geschädigten Dritten über.

bb) *bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen* (neu)

Art. 55

¹ *Ist die Haftpflichtversicherung aufgrund eines eidgenössischen oder eines kantonalen Gesetzes obligatorisch, so können dem geschädigten Dritten keine Einreden aus diesem Gesetz oder aus dem Versicherungsvertrag entgegengehalten werden.*

² *Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Anspruchsberechtigten, soweit er nach diesem Gesetz oder nach dem Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre.*

23 **Rettungspflicht** (Art. 61 VVG abgeändert)a) Handlungspflicht des Anspruchsberechtigten**Art. 56**

¹ Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Um seiner Rechte nicht verlustig zu gehen, muss er, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, über die zu ergreifenden Massnahmen die Weisung des Versicherers einholen und befolgen.

² Verletzt der *Anspruchsberechtigte seine Schadenminderungspflicht nicht schuldhaft oder nur leichtfahrlässig oder wäre der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten seinerseits eingetreten, so hat der Versicherer seine Leistung zu erbringen. Trifft dies nur für einen Teil des Schadens zu, so hat der Versicherer diesen Teil zu ersetzen.*

b) Kosten (Art. 70 VVG, abgeändert)**Art. 57**

¹ *Rettungskosten, die nicht offensichtlich unzweckmässig waren, gehen zu Lasten des Versicherers, auch wenn dadurch die Versicherungssumme überschritten wird.*

² *Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt der Versicherer diese Kosten, sofern sie nicht auf seine Veranlassung hin entstanden sind, nur im Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.*

(Art. 63 und 64 VVG gestrichen)

24. **Ersatzwert**a) Grundsatz (Art. 62 VVG materiell unverändert)**Art. 58**

Der Ersatzwert ist auf der Grundlage des Wertes zu bemessen, den *die versicherte Sache* zur Zeit des Eintritts des versicherten Ereignisses gehabt hat.

b) *Vereinbarung über den Ersatzwert* (Art. 65 VVG materiell unverändert)

Art. 59

Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der versicherte Wert auch als Ersatzwert, sofern der Versicherer nicht beweist, dass der Ersatz geringer ist als der Versicherungswert.

Art. 66 VVG: vgl. Art. 15 neu. Art. 68 Abs. 1 VVG: vgl. Art. 38 Abs. 2 neu.

(Art. 67 Abs. 1,2,3,5 VVG gestrichen)

25. Rückgriffsrecht des Versicherers (Art. 72 Abs. 1 VVG gestrichen, Abs. 2 abgeändert, Abs. 3 gestrichen)

Art. 60

¹ *Stehen Rückgriffsrechte des Versicherers in Konkurrenz mit Ansprüchen des Versicherten, so werden letztere zuerst befriedigt.*

² *Der Anspruchsberechtigte hat den Versicherer, auf dessen Verlangen und dessen Kosten, bei der Durchführung des gesetzlichen Rückgriffsrechts des Versicherers gegen den schadensverursachenden Dritten tunlichst zu unterstützen.*

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SUMMENVERSICHERUNG

26. Summenversicherungs-Police (Art. 73 Abs. 1 VVG, erster Satz in Art. 7 neu; zweiter Satz gestrichen)

Art. 61

Bei einer Summenversicherung bedürfen Abtretung und Verpfändung des Anspruchs zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Der Versicherer kann an den früheren Anspruchsberechtigten leisten, solange ihm die Abtretung oder die Verpfändung nicht angezeigt ist.

27. **Versicherung auf fremdes Leben** (Art, 74 Abs. 1 VVG letzter Satz abgeändert; Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 in Art. 4 Abs. 6 neu)

Art. 62

¹ Die Versicherung auf fremdes Leben ist ungültig, wenn nicht derjenige, auf dessen Tod sie abgeschlossen ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. *Diese kann nicht durch einen Vertreter abgegeben werden, es sei denn, die Versicherung werde auf eine handlungsunfähige Person abgeschlossen. Diese Bestimmung darf nicht durch Vertragsabrede abgeändert werden. Bei Leibrentenversicherung auf fremdes Leben ist diese Zustimmung nicht erforderlich.*

² Erlischt der Vertrag nicht mit dem Ableben des Versicherungsnehmers, so fällt er *in den Nachlass. Die allenfalls bestehende Begünstigungserklärung erlischt.*

(Art. 75 VVG gestrichen)

28. **Begünstigung** (Art 76 Abs. 1 + 2 VVG abgeändert; Abs. 2+4 neu)

- a) **Grundlage; Umfang der Begünstigung**

Art. 63

¹ *Der handlungsfähige Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen. Die gleiche Befugnis steht dem nicht handlungsfähigen Versicherungsnehmer zu, wenn er die Begünstigung im Rahmen eines Versicherungsvertrags errichtet, den er im Rahmen des Erwerbs durch eigene Arbeit oder Ausübung eines eigenen Berufs oder Gewerbes, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters abschliesst.*

² *Die Begünstigung muss entweder in Form einer letztwilligen Verfügung niedergelegt sein oder dem Versicherer vor Eintritt des versicherten Ereignisses zugekommen sein.*

³ Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen.

⁴ *Eine Begünstigung kann nicht durch einen Vertreter errichtet werden.*

- b) **Direktes Anspruchsrecht des Begünstigten** (Art. 78 materiell unverändert)

Art. 64

Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt von späteren Verfügungen *des Versicherungsnehmers*, für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

c) Verfügungsbefugnis des Versicherungsnehmers (Art. 77 VVG ergänzt)**Art. 65**

¹ Der Versicherungsnehmer einer Lebens- oder *Rentenversicherung* kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen.

² Das Recht *des Versicherungsnehmers oder seiner Rechtsnachfolger*, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.

d) Pfändung (Art. 79 VVG unverändert)**Art. 66**

¹ Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruchs und mit der Konkursöffnung über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.

² Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

e) Ausschluss der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruches (Art. 80 VVG unverändert)**Art. 67**

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten, noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

f) Eintrittsrecht des Ehegatten und der Nachkommen (Art. 81 VVG unverändert)**Art. 68**

¹ Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt, oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.

² Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzu-

zeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

g) Vorbehalt der Anfechtungsklage (Art. 82 VVG unverändert)

Art. 69

Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zugunsten Dritter *bleiben* die Vorschriften *über die Anfechtungsklage* des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorbehalten.

h) Auslegung der Begünstigungsklauseln

ha) *hinsichtlich der begünstigten Personen*

Art. 70 (Art. 83 VVG abgeändert; Art. 85 VVG in Abs. 3)

¹ *Werden Begünstigte nicht namentlich bezeichnet, sondern durch Angabe einer generellen Bezeichnung wie eines Verwandtschaftsgrades, so sind zur Bestimmung der begünstigten Personen die Verhältnisse im Moment des Eintritts des versicherten Ereignisses massgebend.*

² *Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden.*

³ *Unter den Hinterlassenen, Erben und Rechtsnachfolgern sind die Personen zu verstehen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht. Der Versicherungsanspruch fällt ihnen auch dann zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.*

hb) *hinsichtlich der Anteile* (Art. 84 VVG abgeändert)

Art. 71

¹ *Sind mehrere Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile begünstigt, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu gleichen Teilen zu.*

² *Lautet die Begünstigung auf die Kinder, Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolger, ohne dass diese Personen einzeln genannt sind, so fällt ihnen die Versicherungssumme nach Massgabe ihrer Erbberechtigung zu.*

³ *Die Begünstigung einer Person, die den Versicherten nicht überlebt, ist nicht zu beachten, selbst wenn sie als unwiderrufliche errichtet wurde.*

- i) Betriebs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs; Anspruchsrechte des Ehegatten und der Nachkommen (Art. 86 VVG unverändert)

Art. 72

¹ Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betriebs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufpreises übertragen werde.

² Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betriebs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufpreis, gegen Zahlung dieses Preises übertragen werde.

³ Der Ehegatte oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor Verwertung der Forderung bei dem Betriebsbeamten oder der Konkursverwaltung geltend machen.

(Art. 88 VVG gestrichen)

29. "Swisslex"

Art. 73 - 78 neu; Art. 89a, 94a (mit sinngemässer Änderung der Hinweise), 101 Abs. 1 Ziff 2, 101a - c VVG unverändert

30. Umwandlung und Rückkauf

- a) Im allgemeinen (Art. 90 VVG unverändert)

Art. 79

¹ Der Versicherer ist verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln.

² Der Versicherer muss überdies diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind.

- b) Feststellung der Abfindungswerte (Art. 91 VVG Abs. 1 +2 unverändert; Abs. 3 gestrichen: wenn überhaupt nötig, wäre eine solche Bestimmung in das Aufsichtsgesetz aufzunehmen)

Art. 80

¹ Der Versicherer hat die Grundlagen zur Ermittlung des Umwandlungswertes und des Rückkaufswertes der Versicherung festzustellen.

² Die Bestimmungen über Umwandlung *und* Rückkauf sind in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen.

- c) Obliegenheiten des Lebensversicherers; Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 92 unverändert)

Art. 81

¹ Der Versicherer ist verpflichtet, auf Anfrage des Anspruchsberechtigten binnen 30 Tagen den Umwandlungswert oder den Rückkaufswert der Versicherung zu berechnen und dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. Der Versicherer muss, wenn es der Anspruchsberechtigte verlangt, überdies diejenigen Angaben machen, die zur Ermittlung des Umwandlungs- oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind.

² Die Aufsichtsbehörde hat auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherer festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

³ Stellt der Anspruchsberechtigte das Rückkaufsbegehren, so wird die Rückkaufsforderung nach drei Monaten, vom Eintreffen des Begehrens an gerechnet, fällig.

- d) Unverfallbarkeit (Art. 93 VVG unverändert)

Art. 82

¹ Unterbleibt die Prämienzahlung, nachdem die Versicherung mindestens drei Jahre in Kraft bestanden hat, so wird der Umwandlungswert der Versicherung geschuldet. Der Versicherer hat den Umwandlungswert und, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist, auch den Rückkaufswert nach Massgabe dieses Gesetzes festzustellen und dem Anspruchsberechtigten auf dessen Begehren mitzuteilen.

² Ist die Versicherung rückkaufsfähig, so kann der Anspruchsberechtigte binnen sechs Wochen, vom Empfange dieser Mitteilung an gerechnet, an Stelle der Umwandlung den Rückkaufswert der Versicherung verlangen.

- e) Umwandlung und Rückkauf von Anteilen am Geschäftsergebnis (Art. 94 VVG unverändert)

Art. 83

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung und den Rückkauf der Lebensversicherung gelten auch für die Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Anteilen am Geschäftsergebnis dem Anspruchsberechtigten in Form von Erhöhungen der Versicherungsleistungen gewährt hat.

(Art. 95 VVG gestrichen)

31. Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers (Art. 89 VVG unverändert)

Art. 84

¹ Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann er vom Lebensversicherungsvertrag zurücktreten und die Bezahlung weiterer Prämien ablehnen.

² Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode schriftlich abzugeben.

32. Auflösung einer Lebensversicherung mit Rückkaufswert (Art. 25 Abs. 4 und Art. 36 Abs. 4 VVG materiell unverändert)

Art. 85

Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkaufsfähig ist, vorzeitig aufgelöst, so hat der Versicherer die auf den Rückkauf festgestellte Mindestleistung zu gewähren.

33. Kollektiv-Unfall und -Krankenversicherung (Art. 87 VVG Abs. 1 unverändert; Abs. 2 neu)

Art. 86

¹ Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht dem Versicherten mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu.

² Der Versicherer ist befugt seine Leistungen dem Versicherungsnehmer zu erbringen, solange der Versicherte keine direkte Auszahlung verlangt.

(Art 88 VVG gestrichen)

34. **Ausschluss des Regressrechtes des Summenversicherers** (Art. 96 VVG materiell ungeändert)

Art. 87

In der Summenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintritts des *versicherten* Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über.

IV. ZWINGENDE BESTIMMUNGEN

35. **Halbzwingende Bestimmungen**

(Art. 97 VVG gestrichen)

Ausnahme: zwingendes Recht in Art. 62 Abs. 1 neu (Versicherung auf fremdes Leben) zum Schutz der Drittperson ausdrücklich vorgesehen.

Art. 88 (Art. 98 VVG abgeändert + Art. 99 VVG in Abs.3 neu)

¹ *Wenn sie keine vertragliche Abweichungen vorbehalten*, dürfen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht durch Vertragsabrede zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden.

² Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

³ Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass *diese* Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten soweit ausser Kraft treten, als die Eigenart oder die besonderen Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern.

36. Katastrophenklausel (neu)**Art. 89**

Ereignet sich eine gesamtschweizerische Katastrophe welche versicherungsvertragsrechtliche Sondermassnahmen zur Wahrung der Gleichbehandlung der Interessen aller Betroffenen rechtfertigt, so kann der Bundesrat entsprechende Massnahmen anordnen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 90**

¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts Anwendung.

² Für Versicherungsnehmer und Versicherte, die nach Artikel 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25 Juni 1982 als arbeitslos gelten, sind überdies die Artikel 71 Abs. 1 und 73 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung sinngemäss anwendbar.

Art. 91 Übergangsbestimmung betreffend die Begünstigungen

Begünstigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden, sind nach bisherigem Recht zu beurteilen.

Vergleichstabelle VVG / ENTWURF
--

VVG	Entwurf
1 I	1 I
1 II	1 II
1 III	1 I
1 IV	gestrichen
2	gestrichen
3	gestrichen
4 I	2 I
4 II	gestrichen
4 III	2 II
5 I	2 IV
5 II	3 I
6	4
7	4 IV
8	5
9	6
10	gestrichen
11 I	7 I
11 II	7 I
12	gestrichen
13	gestrichen
14 I	9
14 II	10
14 III	11
14 IV	12
15	13
16 I	gestrichen
16 II	14 II
17 I	14 I
17 II	gestrichen
17 III	14 III b
18 I	16
18 II	gestrichen
18 III	14 IV
19 I	17
19 II	gestrichen
19 III	17
20 I	18
20 II	gestrichen
20 III	19 I
20 IV	19 II
21 I	20 I
21 II	20 II
22	gestrichen
23	22
24	23
25 I	23 / 24
25 II	gestrichen
25 III	gestrichen
25 IV	85
26	gestrichen
27	gestrichen
28 I	26

VVG	Entwurf
28 II	25
28 III	gestrichen
29 I	25 II
29 II	41
30 I	26
30 II	28
31	29
32	26
33	30
34 I	31
34 II	gestrichen
35	gestrichen
36 I	34
36 II	34
36 III	85
36 IV	34
37 I	36 I
37 II	23 / 85
37 III	36 II
37 IV	36 II
38 I	38 I
38 II	39
38 III	39
39	gestrichen
40	39
41 I	gestrichen
41 II	38 V
42 I	40 I
42 II	40 III
42 III	40 IV
42 IV	gestrichen
43	gestrichen
44 I	gestrichen
44 II	gestrichen
44 III	33
45 I	41 I
45 II	41 I
45 III	41 II
46 I	42 I
46 II	42 II
46a	in VAG
47	43
48	gestrichen
49	gestrichen
50 I	44 I
50 II	44 II
51	46 + 48
52	gestrichen
53 I	47 I
53 II	48
53 III	47 II
54 I	49

VVG	Entwurf
54 II	gestrichen
54 III	gestrichen
54 IV	gestrichen
55 I	50 I
55 II	50 II
56	51
57 I	52 I
57 II	52 II
58	gestrichen
59	53
60	gestrichen
61 I	56 I
61 II	56 II
62	58
63	gestrichen
64	gestrichen
65 I	59
65 II	gestrichen
66	15
67	gestrichen
68	38 II
69 I	45 I
69 II	45 II
70 I	57 I
70 II	57 II
71 I	47 III
71 II	57 IV
71 III	47 III
72 I	gestrichen
72 II	60
72 III	11
73 I	61
73 II	7 II
74 I	62 I
74 II	gestrichen
74 III	4 VI
75	gestrichen
76 I	63 I
76 II	63 III
77 I	65 I
77 II	65 II

VVG	Entwurf
78	64
79 I	66 I
79 II	66 II
80	67
81 I	68 I
81 II	68 II
82	69
83 I	70 II
83 II	70 I
83 III	70 III
84 I	gestrichen
84 II	71 II
84 III	71 I
84 IV	71 III
85	70 III
86 I	72 I
86 II	72 II
86 III	72 III
87	86
88	gestrichen
89 I	84 I
89 II	84 II
90 I	79 I
90 II	79 II
91 I	80 I
91 II	80 II
91 III	gestrichen
92 I	81 I
92 II	81 II
92 III	81 III
93 I	82 I
93 II	82 II
94	83
95	gestrichen
96	87
97	gestrichen
98 I	88 I
98 II	88 II
99	88 III
100	90